

# **Statuten Verein Queer Zug**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Queer Zug" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Queer im Titel des Vereinsnamens steht insbesondere, aber nicht nur, für Menschen mit schwuler, lesbischer, bisexueller, transgener, intersexueller, asexueller oder genderfluider Lebensweise bzw. sexueller Orientierung.

## **2. Zweck**

Die Förderung von zwischenmenschlichen Beziehungen unter LGBTQ-Personen und Personen in deren Umfeld, insbesondere durch die Durchführung eines regelmässig stattfindenden Treffs im Raum Zug.

Nebst dem Treff können weitere Aktivitäten oder Anlässe vom Verein organisiert und durchgeführt werden, auch zur besseren Integration von LGBTQ-Personen in der Gesellschaft und einer höheren Sichtbarkeit von queerem Leben im Kanton Zug.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich trotzdem insbesondere mit politischen und religiösen Fragen befassen und auch Stellung beziehen, sofern dies im überwiegenden Interesse der Vereinsmitglieder liegt.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge und Zuwendungen aller Art

## **4. Mitgliedschaft / Vorstand**

Mitglied kann jede Person werden, welche sich zu den Statuten und den Grundsätzen des Vereins bekennt. Beitrittsgesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich und die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliederbeiträge können für Auszubildende und Erwerbstätige gestaffelt festgesetzt werden. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der jährlichen Generalversammlung festgelegt.



## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit auf jeden gewünschten Zeitpunkt aus dem Verein austreten. Der laufende Jahresbeitrag ist in jedem Fall geschuldet und verfällt zu Gunsten des Vereins.

Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Statuten oder die Vereinsbeschlüsse verletzt oder dem Verein in irgendeiner Weise schadet, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Vorstandsmitglieder verlieren mit ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein per sofort sämtliche Vereinsfunktionen inklusive allfälliger Zeichnungsberechtigung. Sie verpflichten sich, eventuell vorhandene Schlüssel zu Vereinsräumlichkeiten, sämtliche sich bei ihnen befindlichen Unterlagen des Vereins (Geschäftspapiere, Akten, Belege usw.) unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Austrittserklärung bzw. nach erfolgtem Ausschluss einem anderen Vorstandsmitglied abzugeben.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Konkurs;
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

## **7. Organe des Vereins**

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich oder per E-mail mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.



Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor\*innen;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied (inkl. Mitglied-Organisationen) eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Beim einfachen Mehr ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Passivmitglieder oder verwandte Organisationen werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **10. Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes, ausserhalb des Budgets, liegt bei CHF 1'500.00 pro Vereinsjahr. Für solche Ausgaben ist das einfache Mehr des Vorstandes notwendig.

Über sämtliche höhere Ausgaben (als Gesamtes gesehen, Teilinvestitionen) innerhalb eines Vereinsjahres, muss an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung abgestimmt werden.

## **11. Die Revisor\*innen**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor\*innen, welche die Buchführung kontrollieren, mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

## **12. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

### **13. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und beschränkt sich auf den jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

### **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

### **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Stimmen an der Versammlung teilnimmt.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Stimmen an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Stimmen anwesend ist.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

### **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.11.2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

1. Revision der Statuten: 08.03.2018
2. Revision der Statuten: 17.03.2022

Zug den 17.03.2022,

Der Co-Präsident  
Roger Heinrich

Der Co-Präsident  
Roland Schnepel

---

---

## Revisionserklärungen:

### 1. Revision der Statuten: 08.03.2018:

- Art. 1: Änderung Vereinsname von „LesBiSchwul Zug“ zu „Queer Zug“.
- Art. 1: Ergänzung Abkürzungen LGBT mit Q(ueer) zu LGBTQ.
- Art. 16: Anpassen Daten und unterzeichnende Personen.

### 2. Revision der Statuten 17.03.2022:

- Anpassung der Statuten mit genderneutralem Wording (Art. 8, 11)
- Anpassung Präsident zu Präsidium (Art. 4, 5, 8,)
- Korrektur kleiner Schreibfehler (Art. 5, 10)
- Art. 3: Streichen des Satzteils «und sind innert 30 Tagen nach Versand der Rechnungen zu bezahlen.»
- Streichen nicht mehr zeitgemässer Handlungsweisen (Adressänderung, Austritt)
- Art. 16: Anpassen Daten und unterzeichnende Personen